

## BEITRAGSFESTSETZUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Trier hat am 04.12.2023 den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Rechnungsjahr 2024 festgestellt und folgende Beitragsfestsetzung beschlossen:

### A) Allgemeine Regelung

#### 1. Grundbeitrag

Einzelbetriebe/Gewerbebeitrag bis 24.500 €  
335,00 €

Einzelbetriebe/Gewerbebeitrag ab 24.501 €  
365,00 €

Personengesellschaften mit Ausnahme GmbH & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Ltd. & Co. KG, OHG & Co. KG sowie SE & Co. KG  
600,00 €

Kapitalgesellschaften sowie GmbH & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Ltd. & Co. KG, OHG & Co. KG und SE & Co. KG  
705,00 €

Sonstige juristische Personen des Zivil- und öffentlichen Rechts  
600,00 €

Zusätzliche handwerkliche Betriebsstätten  
50 % des Grundbeitrages des Hauptbetriebes

Gemischt-strukturierte Betriebe, soweit ebenfalls eine Beitragsveranlagung durch die Industrie- und Handelskammer Trier erfolgt, werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen Industrie- und Handelskammer Trier und Handwerkskammer Trier mit 50 % des Grundbeitrages veranlagt. Zusätzliche handwerkliche Betriebsstätten gemischt-strukturierter Betriebe sind von dieser Regelung nicht erfasst.

#### 2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt 1,2 % vom Gewerbebeitrag/Gewinn des Jahres 2021. Liegt der Gewerbebeitrag/Gewinn 2021 nicht vor, wird auf die letzten vorliegenden Messzahlen zurückgegriffen. Für die Berechnung des Zusatzbeitrages und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Gewerbebeitrag bei

Einzelunternehmen und Personengesellschaften um 24.500 Euro gekürzt. Liegt kein Gewerbebeitrag vor, wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt. Kapitalgesellschaften erhalten keinen Freibetrag.

### B) Beitragsveranlagung bei erstmalig gegründeten Betrieben

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, werden, soweit der nach dem EStG ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt, nach folgendem Schema veranlagt:

#### REINE HWK-BETRIEBE (ERSTMALIGE BETRIEBSGRÜNDUNG)

GRUNDBEITRAG	ZUSATZBEITRAG	
im Jahr der Anmeldung	beitragsfrei	beitragsfrei
im zweiten Jahr	50 %	beitragsfrei
im dritten Jahr	50 %	beitragsfrei
im vierten Jahr	100 %	beitragsfrei
Folgejahre	100 %	voller Zusatzbeitrag

#### GEMISCHT-STRUKTURIERTE BETRIEBE

GRUNDBEITRAG	ZUSATZBEITRAG	
im Jahr der Anmeldung	beitragsfrei	beitragsfrei
im zweiten Jahr	25 %	beitragsfrei
im dritten Jahr	25 %	beitragsfrei
im vierten Jahr	50 %	beitragsfrei
Folgejahre	50 %	anteiliger Zusatzbeitrag

Stellt sich nachträglich ein höherer Gewinn heraus, erfolgt rückwirkend eine Nachveranlagung (§ 113 Abs. 2 HwO).

Der Wirtschafts- und Investitionsplan sowie die Beitragsfestsetzung 2024 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 08.02.2024, Az: 4001-0004\*2022/0002-0801 8105.0002 genehmigt.

Trier, 23. Februar 2024  
Handwerkskammer Trier

Rudi Müller  
Präsident

Axel Bettendorf  
Hauptgeschäftsführer

## BEITRAG ZUR HANDWERKSKAMMER: 20 HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN (FAQ)

### 1. Wer ist Mitglied der Handwerkskammer?

Mitglieder der Handwerkskammer sind alle im Kammerbezirk ansässigen Handwerksunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter. Ebenso Personen, die ihr Handwerk nach § 90 Abs. 3 HwO betreiben.

### 2. Welche Leistungen erhalten HWK-Mitglieder für den Beitrag?

Vielfältig sind unsere individuellen Beratungsleistungen in allen Bereichen der Unternehmensführung. Neben der klassischen Betriebsberatung können Handwerksunternehmer sich auch zu Themen wie Finanzierung, Technik, Recht, Ausbildung, Weiterbildung, Messen, Umwelt und Energieeinsparung beraten lassen.

### 3. Wie ist die Beitragszahlung geregelt?

Die Beitragszahlung ergibt sich aus der Handwerksordnung. Sie beruht somit auf einer gesetzlichen Grundlage. Die Beitragsordnung und die aktuelle Beitragsfestsetzung der Handwerkskammer Trier finden Sie auf unserer Homepage.

### 4. Wer legt die Beitragshöhe fest?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer, also die von Ihnen gewählten selbstständigen Handwerker und Gesellen, beschließt alljährlich die Beitragsfestsetzung neu.

### 5. Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Beide Beitragsbestandteile sind gestaffelt, abhängig von Rechtsform und Ertragslage des Unternehmens. Der Mindestbeitrag beträgt in diesem Jahr 335 Euro. Er ist von allen Betrieben zu zahlen. Dies gilt auch für Kleinunternehmen, unabhängig von der Ertragslage – also auch bei Verlust. Durch den Grundbeitrag wird eine solidarische Grundfinanzierung der HWK erreicht.

### 6. Wann beginnt und wann endet die Beitragspflicht?

Beiträge müssen von allen Mitgliedsunternehmen gezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit

der Eintragung und endet mit der Löschung bei der Handwerkskammer. Die Löschung kann frühestens mit dem Tage der tatsächlich erfolgten Betriebsabmeldung vorgenommen werden. Auf Antrag ist eine anteilige Berechnung des Beitrages möglich. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 31. Januar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen.

### 7. Warum ist der Beitrag auch von Betrieben zu zahlen, die bisher keine direkte Leistung der Kammer in Anspruch genommen haben?

Die Handwerkskammer ist die Interessenvertretung des Handwerks in der Region. Neben der Erfüllung vielfältiger gesetzlicher Aufgaben, wie das Führen der Handwerks- und der Lehrlingsrolle, der Durchführung von Meisterprüfungen oder der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen, setzen wir uns gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein.

### 8. Müssen auch Existenzgründer Beitrag zahlen?

Die Beitragspflicht gilt auch für Existenzgründer. Allerdings gibt es für Einzelunternehmer, die erstmalig überhaupt eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, Sonderregelungen. Liegt der jährliche Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000 Euro, fällt im Gründungsjahr kein Beitrag an, und in den beiden Folgejahren wird der Grundbeitrag nur zur Hälfte erhoben.

### 9. Setzt die Beitragspflicht bei einem »ruhenden Gewerbe« aus?

Wer sein Gewerbe auch vorübergehend nicht betreibt, bleibt dennoch beitragspflichtig. Maßgeblich ist auch hier neben der HWK-Eintragung die aktuelle Gewerbemeldung. Soweit im Unternehmensgegenstand Veränderungen eingetreten sind, ist das Gewerbe umzumelden. Mit Einstellung der Handwerkstätigkeiten würde dann auch die Beitragspflicht zur Kammer erlöschen.

### 10. Fallen bei Nebenerwerbsbetrieben geringere Beiträge an?

Ob ein Handwerk im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, spielt für die Erhebung des Beitrages keine Rolle.

### 11. Wie berechnet sich der Beitrag für »Mischbetriebe«?

Unternehmen, für die aufgrund einer gemischt-gewerblichen Struktur Beiträge sowohl an die Industrie- und Handelskammer Trier als auch an die Handwerkskammer anfallen, können abgegrenzt werden, soweit der nicht-handwerkliche Umsatz mindestens 130.000 Euro beträgt. Nach einem zwischen beiden Kammern vereinbarten Teilungsverhältnis erfolgt dann die Veranlagung jeweils nur mit einem halben Grundbeitrag und einem variablen Zusatzbeitrag.

### 12. Bin ich bei einem Gewinn unter 5.200 Euro vom Beitrag befreit?

Eine Beitragsbefreiung gilt nur für solche Unternehmen, die aufgrund § 90 Abs. 3 HwO in der Handwerksrolle eingetragen sind und damit in der Regel auch nur eine Teiltätigkeit aus ihrem Handwerk ausüben dürfen. Dies muss schon im Eintragsverfahren geklärt werden. Die Regelung gilt ausschließlich für Unternehmen aus dem Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke.

### 13. Welche Berechnungsgrundlage gilt für den Zusatzbeitrag?

Berechnungsgrundlage für den Zusatzbeitrag 2024 ist der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, den das Finanzamt für das Steuerjahr 2021 festgesetzt hat. Das gilt auch, soweit bereits aktuellere Bemessungsgrundlagen vorliegen. Hieraus wird mit einem Hebesatz von 1,2 Prozent der Zusatzbeitrag ermittelt.

### 14. Warum erfolgt eine Festsetzung aufgrund des jeweils drittletzten Jahres zum Veranlagungszeitraum?

Die Gewerbebeiträge werden der Kammer aufgrund einer gesetzlichen Regelung in der Handwerksordnung durch die Finanzverwaltung mitgeteilt. In der Regel liegen nach drei Jahren alle entsprechenden Daten vor. Dies erspart vorläufige Veranlagungen mit lediglich geschätzten Ertragsdaten und damit verbundenen späteren Korrekturen.

### 15. Was ist bei abweichenden Bemessungsgrundlagen zu tun?

Soweit die der Veranlagung zugrunde gelegten Ertragsdaten nicht mit den tatsächlichen Werten übereinstimmen, leiten Sie der Kammer bitte die gültigen Steuerbescheide zu, damit eine Beitragskorrektur erfolgen kann.

### 16. Wann erfolgt eine Nachveranlagung?

Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht vorgelegen hat, werden die zuletzt vorliegenden Werte herangezogen. Wird der tatsächliche Gewerbebeitrag nachträglich mitgeteilt oder vom Finanzamt berichtet, so erfolgt in Verbindung mit der jeweiligen Beitragsfestsetzung eine Neuberechnung.

### 17. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Der Beitrag ist eine öffentliche Abgabe. Die Fälligkeit entsteht mit Zugang des Bescheides bei dem Unternehmen. Ein dagegen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., auch bei Widerspruch wird der Beitrag fällig.

### 18. Was ist zu tun, wenn der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt werden kann?

Sollte die Einziehung der Beiträge dem Betrieb Schwierigkeiten bereiten, kann die Forderung gestundet oder eine Ratenzahlung vereinbart werden. Trifft die Beitragszahlung den Betrieb besonders hart, ist eine Ermäßigung denkbar. Grundlage dafür ist die gesamtwirtschaftliche Situation des Antragstellers. Hier wird zunächst das gesamte Familieneinkommen zugrunde gelegt. Weitere Aspekte können z. B. Arbeitsunfähigkeit, hohes Alter oder andere außergewöhnliche Situationen sein. Anträge sind jeweils schriftlich zu stellen.

### 19. Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

Beiträge, die nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Erfolgt auch danach keine Zahlung, wird über die jeweils örtlich zuständige Stadt- oder Verbandsgemeindekasse die Vollstreckung eingeleitet. Wichtiger Hinweis: Die im Falle von Mahnung und Vollstreckung anfallenden zusätzlichen Kosten müssen vom Beitragsschuldner übernommen werden.

### 20. Verjähren die Beiträge zur Handwerkskammer? Der Anspruch auf Zahlung der Beiträge verjährt in fünf Jahren.

Ansprechpartner/-in  
Andrea Ittenbach, Tel. 0651 207-177  
Daniel Jäckels, Tel. 0651 207-141  
E-Mail: beitrag@hwk-trier.de